

Version 1.0.

04.03.2022

Musterformulierung gem. § 80 Abs 2b EIWOG 2010

Schreiben nach Kündigung bei Änderung der ALB oder der Entgelte

1. Einleitung

Gemäß § 80 Abs. 2b EIWOG 2010 endet im Falle einer Kündigung nach § 80 Abs. 2 und 2a EIWOG 2010 das Vertragsverhältnis zu den bisherigen Vertragsbedingungen bzw. Entgelten mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten ab Wirksamkeit der Änderungen, sofern der Kunde bzw. Verbraucher oder Kleinunternehmer nicht zu einem früheren Zeitpunkt einen neuen Lieferanten (Versorger) namhaft macht und von diesem beliefert wird.

Der Versorger hat Verbraucher diesfalls in einem gesonderten Schreiben über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG 2010 transparent und verständlich aufzuklären, wobei in diesem auch die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 EIWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde anzuführen sind. Für dieses Schreiben sind von der Regulierungsbehörde im Folgenden zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zu verwenden.

2. Musterformulierungen

2.1. Zur Kündigung.

Der relevanten Passage im Schreiben gem. § 80 Abs 2b EIWOG 2010 ist eine deutlich erkennbare Überschrift mit dem Wortlaut

(Fettdruck) „**Beendigung des aktuellen Stromliefervertrages: Schließen Sie rechtzeitig einen neuen Vertrag ab!**“ voranzustellen.

Daran anschließend sind die Informationen gem. § 80 Abs .2b EIWOG 2010 dem Kunden mit folgenden Formulierungen zur Kenntnis zu bringen:

„Wir haben Sie [mit Schreiben vom ...] informiert, dass wir [unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen / unsere Preise] ändern. Sie haben uns mitgeteilt, dass Sie mit dieser Änderung nicht einverstanden sind und damit Ihren Energieliefervertrag gekündigt. Daher endet die Belieferung [zu den bisherigen Bedingungen / zu den bisherigen Preisen] spätestens am [Datum], sofern Sie nicht schon zu einem früheren Zeitpunkt von einem anderen Lieferanten beliefert werden. Sie müssen sich rechtzeitig einen neuen Lieferanten suchen und einen Stromliefervertrag mit diesem abschließen, ansonsten kann der

Netzbetreiber Ihre Anlage abschalten. Kümmern Sie sich daher bitte möglichst bald um einen neuen Liefervertrag.“

2.2. Zur Information über die Grundversorgung.

Wiederum ist der relevanten Passage im Schreiben gem. § 80 Abs. 2b ElWOG 2010 eine deutlich erkennbare Überschrift mit dem Wortlaut:

(Fettdruck) „**Bei Schwierigkeiten, einen Vertragspartner zu finden: Berufen Sie sich auf die Grundversorgung.**“ voranzustellen.

Anschließend ist der Kunde mit folgendem Wortlaut über das Recht der Inanspruchnahme der Grundversorgung mit folgendem Wortlaut zu informieren:

„Wenn Sie Schwierigkeiten haben, einen Stromlieferanten zu finden, der einen Vertrag mit Ihnen abschließen will, können Sie sich auf die Grundversorgung berufen (§ 77 ElWOG 2010). Jeder Stromlieferant, der an Ihrer Adresse tätig ist, muss Sie zu seinem Grundversorgungs-Tarif mit Strom beliefern, wenn Sie sich darauf berufen („Pflicht zur Grundversorgung“). Auch wir bieten Ihnen die Grundversorgung an, nähere Informationen finden Sie unter [...].

Eine Übersicht über alle verfügbaren Lieferanten an Ihrer Adresse finden sie im Tarifikalkulator der Regulierungsbehörde E-Control unter www.e-control.at/tk. Nähere Informationen, zum Beispiel zur maximalen Höhe von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen bei der Grundversorgung finden sie hier: www.e-control.at/grundversorgung.“ [Ein zusätzlicher Verweis auf die eigene Homepage oder verlässliche Informationen Dritter iZm der Grundversorgung sind ebenfalls möglich]

2.3. Informationen über die Anlauf- und Beratungsstellen gem. § 82 Abs. 7 ElWOG 2010 und die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde.

Diesen Informationen ist wiederum eine deutlich erkennbare Überschrift mit dem Wortlaut:

(Fettdruck) „**An wen können Sie sich wenden, wenn Sie Fragen haben?**“ voranzustellen.

Anschließend sind dem Kunden mit zumindest folgendem Wortlaut die Kontaktdaten der Anlauf- und Beratungsstellen gemäß § 82 Abs. 7 ElWOG 2010 sowie der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde bekannt zu geben:

„Wir beraten Sie zu Themen wie Lieferantenwechsel, Stromkosten oder im Fall von Zahlungsschwierigkeiten. Unsere Kontaktdaten: [Telefonnummer und E-Mail-Adresse, Link zur Homepage mit den Informationen dazu].

Bei Fragen oder Problemen hilft auch die Beratungsstelle der Regulierungsbehörde E-Control. Im Beschwerdefall können Sie sich an die Schlichtungsstelle wenden. Die Kontaktdaten finden Sie auf www.e-control.at.“